

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 89/67

URTEIL

Verkündet am

3. Juli 1969

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Eleonore F. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],
G. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in H. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Erbel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 10. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der während des Berufungsverfahrens verstorbene Ehemann der Klägerin (im folgenden Kläger genannt), hat mit der Klage von dem verklagten Land für ausgeführte Installationsarbeiten 38.286,52 DM nebst Zinsen verlangt.

Das Land hat eine Schadensersatzforderung gleicher Höhe zur Aufrechnung gestellt. Diese leitet es daraus her, daß in der Nacht vom 2. zum 3. Januar 1962 eine von den Arbeitern des Klägers im Neubau der chirurgischen Universitätsklinik in G [REDACTED] montierte Messing-

- 3 -

Wasserhahn-Verlängerung im Gewindenippel brach und durch das herauslaufende Wasser erheblicher Schaden entstand.

Der Kläger hat bestritten, daß der Bruch des Gewindenippels von seinen Arbeitern verursacht worden sei. Er hat sich ferner auf ein zu Lasten des verklagten Landes gehendes Mitverschulden an der Entstehung des Schadens berufen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage in Höhe von 30.734,25 DM nebst Zinsen abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg gehabt. Mit der Revision bekämpft der Kläger weiter die zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzforderung. Das Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht folgt dem Gutachten des Instituts für Werkstoffkunde der Technischen Hochschule in B [REDACTED] vom 4. Januar 1962, wonach der Bruch durch eine Überbeanspruchung im gebrochenen Gewindenippel hervorgerufen wurde. In diesem Gutachten ist die Vermutung ausgesprochen, die Überbeanspruchung sei beim Einschrauben aufgetreten. Das Berufungsgericht hat auf Grund seiner weiteren Beweiserhebung die Überzeugung erlangt, daß der Wasserhahn und das Verlängerungsstück mit Gewalt zusammengedreht worden seien. Hierfür sprechen nach seiner Ansicht eine Verformung am Sechskant des



Auslaufventils und die Tatsache, daß die Arbeiter des Klägers nach der Bekundung des Zeugen R [REDACTED] beim Eindrehen der Wasserbühne und Verlängerungsstücke mit (Rohr-) Zangen zu arbeiten pflegten. Nach dem Gutachten des Instituts für Werkstoffkunde der Technischen Hochschule Hannover entspreche die Verwendung von Zangen einer weit verbreiteten Übung im Installateurhandwerk, die jedoch wegen der nicht sicher zu beherrschenden Kräfte (Drehmomente) unterbleiben sollte. Der Gebrauch von Rohrzangen beim Einschrauben könne zur Überbeanspruchung des Gewindes und mithin zu Brüchen führen. In der Benutzung von Zangen liege deshalb trotz der weit verbreiteten Branchenübung ein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten.

Daß jemand anders als die Arbeiter des Klägers den Schaden angerichtet hätten, hält das Berufungsgericht den Umständen nach für ausgeschlossen. Ein zu Lasten des Landes gehendes mitwirkendes Verschulden anderer Personen verneint es. Die Bauleitung habe das Wasser nicht allnächtlich abstellen müssen. Selbst wenn nach der Entdeckung des Schadens die Suche nach dem Schlüssel einige Minuten gedauert haben sollte, sei nicht erkennbar, daß sich dadurch der Schaden nennenswert vergrößert habe.

II.

Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführungen haben keinen Erfolg.

1. Sie rügt, das Berufungsgericht habe dem Gutachten der Technischen Hochschule B [REDACTED] ledig-

lich entnommen, daß der Bruch des Gewindenippels nur durch eine Überbeanspruchung hervorgerufen worden sein könne und daß diese Beanspruchung vermutlich beim Einschrauben aufgetreten sei, wofür die Verformungen am Sechskant des Auslaufventils sprechen könnten. Nicht berücksichtigt habe es den Hinweis im Gutachten auf eine Schlagstelle am Auslaufventil, von der nicht feststehe, ob der Schlag auf diese Stelle vor, während oder nach dem Einbau des Wasserhahns ausgeführt worden sei.

Diese Rüge ist unbegründet, denn das Berufungsgericht hat sich mit der Bedeutung der Schlagstelle am Auslaufventil befaßt (BU S. 12). Es hält den Umständen nach für ausgeschlossen, daß eine andere Person als die Arbeiter des Klägers den Schaden verursacht haben und legt das näher dar.

2. Seine Ansicht, daß der Gewindenippel beim Einschrauben durch Überbeanspruchung gebrochen ist, stützt das Berufungsgericht nicht nur auf die an dem Wasserhahn und dem Verlängerungsstück festgestellten Merkmale. Der Bekundung des Zeugen R. [REDACTED] entnimmt es, daß das Verlängerungsstück unter Verwendung einer Rohrzange eingeschraubt worden und dabei der Gewindenippel infolge Überbeanspruchung gebrochen ist.

Auch gegen die Würdigung der Aussage des Zeugen Reißerweber wendet sich die Revision ohne Erfolg.

a) Zwar hat dieser Zeuge auf Vorhalt, ob er es für möglich halte, daß der Installateur R. [REDACTED] in diesem Neubau alle Wasserhähne ausschließlich mit der Hand angedreht habe, gesagt, das sei möglich oder auch nicht;

er wisse nicht, ob Reche gerade bei diesem Bau nur mit der Hand angedreht habe. Er hat jedoch auch bekundet, die Monteure hätten immer die Wasserhähne mit der Zange festgedreht und er wisse nicht, warum sie es hier anders gemacht haben sollten.

Die vom Berufungsgericht hierauf gestützte Feststellung, das Verlängerungsstück sei mit einer Rohrzange festgedreht worden, hält sich in den Grenzen der dem Tatrichter zustehenden Beweismwürdigung und bindet deshalb das Revisionsgericht. Das Berufungsgericht begründet sie auch noch damit, daß die Verformung am Sechskant des Auslaufventils im Gebrauch einer Rohrzange ihre Erklärung finde und daß es nach dem Gutachten der Technischen Hochschule H. [REDACTED] "branchenüblich" sei, Wasserhähne und Verlängerungsstücke mit einer Zange anzuziehen.

b) Das Berufungsgericht hat somit nicht verkannt, daß der Zeuge R. [REDACTED] nichts darüber gesagt hat, wie gerade das gebrochene Verlängerungsstück und der damit verbundene Wasserhahn festgeschraubt worden sind, daß er vielmehr lediglich die übliche Handhabung geschildert hat. Hieraus durfte das Berufungsgericht seine Schlüsse ziehen.

c) Daraus, daß der Zeuge R. [REDACTED], desgleichen der Zeuge K. [REDACTED] sich nicht darauf besinnen konnten, damals in dem Neubau am Sechskant eines Wasserhahns eine Verformung oder am Auslaufventil eine Schlagstelle gesehen zu haben, brauchte das Berufungsgericht nicht zu schließen, die festgestellte Verformung am

Sechskant rühre aus der Zeit nach der Beendigung der Arbeiten her.

d) Die Revision weist nicht nach, daß der Kläger in den Vorinstanzen die im Gutachten der Technischen Hochschule B. bejahte Möglichkeit bestritten hat, der Sechskant eines Wasserhahns könne bei Verwendung einer Rohrzange verformt werden. Im Revisionsverfahren kann das nicht mehr nachgeholt werden.

Falls, wie der Zeuge R. bekundet hat, um Kratzer am Chrom zu vermeiden, Lappen zwischengelegt wurden, so schließt das eine Verformung des Sechskants durch den Gebrauch der Zange nicht aus, da der Lappen abgleiten kann.

3. Die Vertragsverletzung des Klägers sieht das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler in der Anwendung einer Rohrzange beim Festdrehen der Hähne und Verlängerungsstücke. Es folgt dabei dem Gutachten der Technischen Hochschule H., wonach dieses Verfahren zwar branchenüblich ist, aber wegen der nicht sicher zu beherrschenden Kräfte (Drehmomente) unterbleiben sollte.

4. Auch eine schuldhaftige Vertragsverletzung konnte das Berufungsgericht in der Anwendung einer Rohrzange erblicken. Ihm ist zuzustimmen, daß die Befolgung eines auf einem Fachgebiet verbreiteten Brauches nicht von dem Schuldvorwurf befreit, wenn damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB) nicht eingehalten wird (BGHZ 23, 288, 290). Nach dem Gutachten der Technischen Hochschule H. kann der

Gebrauch von Zangen beim Einschrauben von Wasserhähnen und Verlängerungsstücken zu Überbeanspruchungen des Gewindes und dadurch zu Brüchen führen. Zumindest dürfen sie nur mit großer Sorgfalt angewendet werden.

5. Das Berufungsgericht hat die Beweislast nicht verkannt. Es hat die volle Überzeugung erlangt, daß der Schaden auf unsachgemäße Ausführung der Arbeit zurückzuführen ist. Zu der Hilferwägung im angefochtenen Urteil (S. 13) braucht nicht Stellung genommen zu werden.

III.

Zu Unrecht sieht die Revision ein zu Lasten des Landes gehendes, an der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden (§ 254 BGB) darin, daß die Bauleitung in Anbetracht der branchenüblichen Anwendung von Zangen beim Andrehen von Hähnen und Verlängerungsstücken nicht den Hauptwasserhahn in dem noch unbewohnten Gebäude über Nacht abstellen ließ. Nach der rechtsfehlerfreien Überzeugung des Tatrichters bestand hierzu kein Anlaß. Es steht nicht einmal fest, daß die Anwendung von Rohrzangen der Bauleitung bekannt war. Außerdem brauchte nicht sie, wohl aber mußten der Kläger und seine Monteure wissen, daß das Festschrauben der Hähne und Verlängerungsstücke zu Überbeanspruchungen des Gewindes dieser Teile führen kann.

IV.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihrer somit unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Erbel

Vogt

Finke

Schmidt